

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches insbesondere dessen § 27 vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 11.08.2015 nachstehende Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Betreuungseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Grebenhain erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Betreuungseinrichtungen für Kinder ist die Gemeinde Grebenhain als Träger, unter Mitwirkung der Eltern, gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Grebenhain in der Fassung vom 11.08.2015 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Betreuungseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt (Personensorgeberechtigte).
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grebenhain einerseits und das Betreuungspersonal der Betreuungseinrichtungen für Kinder andererseits sind in der Betreuungseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl ihrer Kinder in der Einrichtung.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungs-/Personensorgeberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann zu einer weiteren Sitzung am gleichen Tag mit einem zeitlichen Abstand von wenigstens fünf Minuten mit gleicher Tagesordnung und gleichem Versammlungsort eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten beschlussfähig ist. Wird von der Regelung nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht, so ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer

Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten beschlussfähig ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl des Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger und die Leitung der Betreuungseinrichtung für Kinder informieren die Elternversammlung über die Betreuungseinrichtung für Kinder betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Betreuungseinrichtungen für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption der Betreuungseinrichtungen
 2. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Betreuungseinrichtung für Kinder
 3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Betreuungseinrichtung für Kinder
 4. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Betreuungseinrichtung für Kinder
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger und/oder mit der Leitung der Betreuungseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Betreuungsjahres in geheimer Wahl den Elternbeirat. Die Wahl kann – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung erfolgen. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/In für jede in der Betreuungseinrichtung für Kinder vorhandenen Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/In und dem/der Schriftführer/In. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/Innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Betreuungseinrichtung für Kinder, sind wählbare Erziehungs-/Personensorgeberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/In gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/In im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/In das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. die Anzahl der Wahlberechtigten
 4. die Namen der anwesenden Stimmberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jede/n Bewerber/In abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/In und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder eines Elternbeirates beginnt mit der Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt

zurücktritt, gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird oder wenn die laufende Betreuung seines Kindes in der Betreuungseinrichtung für Kinder endet.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Betreuungseinrichtungen für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Betreuungseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Betreuungseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Betreuungseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Der/Die Stellvertreter/in nimmt in Abwesenheit der/des Vorsitzende/n die Aufgaben des/der Vorsitzende/n wahr.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie haben die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Zu der ersten Sitzung nach einer Neuwahl lädt die Leiterin der Betreuungseinrichtung für Kinder ein.
- (4) Der Träger kann an den Sitzungen des Elternbeirates ohne Stimmrecht beratend teilnehmen und wird durch die Leitung der Betreuungseinrichtung und/oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeiräten

Der Träger der Betreuungseinrichtung für Kinder hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung/en.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenhain, 12.08.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

DS

Stang
Bürgermeister